Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin! Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter! Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der ab 27. Juli 2020 geltenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 336/2020 (https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/336/20200724), betreffend die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, darf ich auf die adaptierten Bestimmungen in den dienstrechtlichen FAQ's hinweisen:

13. Urlaubsreisen in Risikogebiete

a) Darf die Stadt Wien als Dienstgeberin der bzw. dem Bediensteten verbieten, einen Urlaub in gefährdeten Gebieten zu verbringen?

Die Stadt Wien als Dienstgeberin kann dies den Bediensteten nicht verbieten. Es wird jedoch dringend von Reisen in Gebiete abgeraten, für die laut BMEIA aufgrund des Coronavirus eine (partielle) Reisewarnung (Sicherheitsstufen 5+6) besteht.

b) Was gilt nach der Rückkehr nach Österreich aus dem Ausland?

Gelten **keine gesundheitsbehördlichen Vorgaben** für Rückreisende aus den betreffenden Gebieten, können die Bediensteten **unmittelbar nach der Rückreise bzw. der Beendigung des Erholungsurlaubs den Dienst antreten**.

Bei Rückreisen aus bestimmten Gebieten sind die Bediensteten aufgrund gesundheitsbehördlicher Vorgaben bei der Einreise nach Österreich verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 10-tägige Quarantäne beendet werden.

Bei einer Einreise aus Staaten bei denen ein <u>erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19</u> (siehe <u>Anlage 2</u> der Verordnung BGBI. II Nr. 336/2020) besteht und eine Testung vor Ort im Ausland nicht möglich ist, sind die Bediensteten verpflichtet, binnen 48 Stunden ein molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses ist eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Für Bedienstete, die sich am 27. Juli 2020 außerhalb des Bundesgebietes befinden, gilt bis zum 29. Juli 2020 die Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. II Nr. 336/2020.

Waren die gesundheitsbehördlichen Vorgaben zumindest die letzten 24 Stunden vor Reiseantritt bereits in Kraft und kann die Dienstverhinderung nicht durch andere Maßnahmen (z.B. negativer SARS-CoV-2-Test, mobiles Arbeiten oder Konsum von Erholungsurlaub/Zeitausgleich) vermieden werden, besteht für die Dauer der Dienstverhinderung kein Entgeltfortzahlungsanspruch.

Wird nach der Rückkehr nach Österreich aufgrund einer COVID-19-Erkrankung oder eines Infektionsverdachtes der bzw. des Bediensteten eine Absonderung behördlich durch Bescheid oder Verordnung angeordnet, gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h. das Entgelt wird weiterbezahlt, unabhängig davon, wo man zuvor den Urlaub verbracht hat.

c) Was gilt, wenn eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter aufgrund einer COVID-19-Erkrankung oder bestimmter Vorsorgemaßnahmen (Notstand, Quarantäne, Einschränkung der Verkehrsmittel) im Urlaubsort im Ausland nicht die Rückreise antreten kann?

Eine tatsächliche oder rechtliche Verhinderung der Rückreise stellt grundsätzlich einen **gerechtfertigten Abwesenheitsgrund** dar, der der Dienststelle unverzüglich zu melden und in weiterer Folge auch zu bescheinigen ist.

Wie bei jeder anderen Erkrankung hat die bzw. der Bedienstete auch bei einer Erkrankung an COVID-19 im Ausland einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bzw. der Nebengebühren. Kann die Rückkehr aus dem Ausland aufgrund bestimmter Vorsorgemaßnahmen nicht angetreten werden, hat die bzw. der Bedienstete für die Dauer bis zu einer Woche Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bzw. der Nebengebühren.

d) Wann ist von einem Verschulden der/des Bediensteten auszugehen?

Kein Anspruch besteht jedoch, wenn von einem **Verschulden der/des Bediensteten** auszugehen ist, wie insb. bei Reisen in Gebiete, für die zumindest die letzten 24 Stunden vor Reiseantritt aufgrund des Coronavirus die Sicherheitsstufe 5 oder 6 laut BMEIA https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/ bestanden hat.

Erkrankt eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter während ihres bzw. seines Urlaubs in einem gefährdeten Gebiet an COVID-19, den sie bzw. er trotz aufrechter Reisewarnung des BMEIA mit Sicherheitsstufe 5 oder 6 angetreten hat oder wird in einem solchen Gebiet eine bestimmte Vorsorgemaßnahme (Notstand, Quarantäne, Einschränkung der Verkehrsmittel) verhängt und kann die bzw. der Bedienstete deshalb nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bzw. der Nebengebühren, da die Dienstverhinderung grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Ein grob fahrlässiges Verhalten einer bzw. eines Bediensteten während ihres bzw. seines Urlaubs (z.B. Nichteinhaltung der landesüblichen COVID-19-Vorsichtsmaßnahmen) führt auch bei einer geringeren Sicherheitsstufe als Stufe 5 oder 6 des BMEIA zu einem Entfall des Anspruchs auf Fortzahlung der Bezüge bzw. der Nebengebühren, wenn die bzw. der Bedienstete deshalb erkrankt oder eine bestimmte Vorsorgemaßnahme (Quarantäne, Einschränkung der Verkehrsmittel) verhängt wird und die bzw. der Bedienstete aus diesem Grund nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren kann.

Ebenso ist von einem Verschulden auszugehen, wenn Bedienstete von den vom BMEIA angebotenen Rückreisemöglichkeiten keinen Gebrauch machen.

e) Was gilt, wenn während einer bereits angetretenen Reise das betreffende Gebiet zur Risikozone erklärt wird bzw. für Rückreisende aus dem betreffenden Gebiet gesundheitsbehördliche Vorgaben getroffen werden?

Tritt während einer bereits angetretenen Reise für das Gebiet aufgrund des Coronavirus die Sicherheitsstufe 5 oder 6 laut BMEIA in Kraft, gelten aber keine gesundheitsbehördlichen Vorgaben für Rückreisende aus den betreffenden Gebieten, können die Bediensteten unmittelbar nach der Rückreise bzw. der Beendigung des Erholungsurlaubs den Dienst antreten.

Treten während einer bereits angetretenen Reise gesundheitsbehördliche Vorgaben für Rückreisende aus diesem Gebiet in Kraft und sind per Verordnung keine Übergangsbestimmungen vorgesehen, sind die Bediensteten bei der Einreise nach Österreich verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2

negativ ist. Der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 10-tägige Quarantäne beendet werden.

Bei einer Einreise aus Staaten bei denen ein <u>erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19</u> (siehe <u>Anlage 2</u> der Verordnung BGBI. II Nr. 336/2020) besteht und eine Testung vor Ort im Ausland nicht möglich ist, sind die Bediensteten verpflichtet, binnen 48 Stunden ein molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses ist eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Kann die Dienstverhinderung nicht durch andere Maßnahmen (z.B. negativer SARS-CoV-Test, mobiles Arbeiten oder Konsum von Erholungsurlaub/Zeitausgleich) vermieden werden, besteht ein **Entgeltfortzahlungsanspruch für eine Woche**.

f) Darf die Stadt Wien als Dienstgeberin ihre Bediensteten fragen, ob sie ihren Urlaub in einem Gebiet mit hoher Ansteckungsgefahr verbracht haben?

Ja, da allenfalls aufgrund der Fürsorgepflicht zum Schutz der anderen Bediensteten, Kundinnen bzw. Kunden etc. geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen. Diese Frage ist von den Bediensteten wahrheitsgemäß zu beantworten (Treuepflicht).

Aus diesem Grund wurden die Meldepflichten abgeändert: Bis auf Widerruf ist bei der Beantragung von Erholungsurlauben die Urlaubsadresse sowie die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Wohnsitzes anzuführen. (Erlass MPRGDL-209332/2020 vom 4. März 2020,

https://www.intern.magwien.gv.at/apps/dvs_detail.aspx?ID_DV=10056).

Darüber hinaus ist jede Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes zu melden, wenn Bedienstete (aus welchem Grund immer, z.B. Zeitausgleich) gerechtfertigt vom Dienst abwesend sind.

Mit besten Grüßen



Martina Feurer Büroleiterin

Magistratsdirektion - Personal und Revision Haus des Personals 1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603

E-Mail <u>martina.feurer@wien.gv.at</u>

Web <u>wien.qv.at</u>